



ADV-Vertrag

*Muster-Vereinbarung zur
Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG*

eRecht24

Autor: Rechtsanwalt Sören Siebert



4 wichtige Hinweise zur Benutzung dieses Vertragsmusters

1. Das vorliegende Dokument ist als Muster-Text für Verträge über die Auftragsdatenverarbeitung gedacht und muss im Einzelfall ggf. angepasst werden. Da die Materie sehr komplex ist und die Ausgangslage in fast jedem Fall eine andere ist können wir ohne individuelle Beratung und Prüfung keine Haftung übernehmen.

Für eine anwaltliche Beratung schicken Sie uns eine Mail an info@siebert-goldberg.de mit dem Stichwort „ADV Vertrag eRecht24“ und Infos dazu, wofür Sie den Vertrag benötigen. Wir melden uns mit einem Angebot.

2. Der ADV-Vertrag gilt nur für Verträge, die zwischen mit einem Auftragnehmer (Auftragsdatenverarbeiter) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der **Europäischen Union (EU)** oder in einem Mitgliedstaat des **Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** umfasst Island, Lichtenstein und Norwegen). ADV-Verträge mit Unternehmen die nicht in der EU/ EWR sitzen bzw. Daten dorthin übertragen und speichern erfordern eine individuelle Rechtsberatung.

3. Unser Muster-Vertrag setzt die Anforderungen an die neue DS-GVO bereits um. Diese tritt im Mai 2018 in Kraft.

4. Bis zu Mai 2018 muss der ADV-Vertrag weiterhin zwingend schriftlich abgeschlossen werden. Beide Parteien müssen unterschreiben, jede Partei benötigt ein Original mit den Original-Unterschriften.

Muster-Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Die Vertragsparteien

Unternehmensbezeichnung, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

Unternehmensbezeichnung, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

- im Folgenden: Auftragnehmer –

schließen folgenden Vertrag:

1. Gegenstand des Auftrags, Begriffsbestimmungen

1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (im Folgenden: „Daten“) durch den Auftragnehmer, die diesem durch den Auftraggeber zum Zwecke der Durchführung des Vertrags vom [hier Datum des Hauptvertrags mit dem Dienstleister] (im Folgenden: „Hauptvertrag“) überlassen werden.

Der vorliegende Vertrag umfasst folgende Leistungen:

[Hier müssen sämtliche Leistungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten benannt werden.]

Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden regelmäßig folgende Datenarten verarbeitet:

[Hier muss eine detaillierte Aufstellung der verarbeiteten Datenarten erfolgen (z.B.: Daten von Bürgern, Name, Vorname, Anschrift Geburtsdatum, Beruf, etc.)]

Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um:

[Auflistung der betroffenen Personengruppen; vorliegend z.B. Mitarbeiter, Kunden, etc.]

Der Zugriff auf die betroffenen Daten geschieht in folgender Weise:

[Detaillierte Beschreibung der Übermittlungswege]

- 1.2 Der Auftraggeber hat den unterzeichnenden Auftragnehmer sorgfältig und gewissenhaft und im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere unter Beachtung seiner gesetzlichen Pflichten – ausgewählt.
- 1.3 Die Auftragsdatenverarbeitung darf nicht vor Abschluss der schriftlichen Auftragserteilung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beginnen, die durch den vorliegenden Vertrag erfolgt.
- 1.4 Die vom Auftraggeber überlassenen Daten dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks verarbeitet, erhoben oder genutzt werden.
- 1.5 Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer findet
 - ausschließlich in Deutschland
 - in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. im Gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

statt. Sollte der Auftragnehmer Unterauftragnehmer in einem Drittland (Nicht-EU bzw. Nicht-EWR) mit der Datenverarbeitung beauftragen darf dies nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Darüber hinaus hat er für ein angemessenes Datenschutzniveau zu sorgen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen (insbesondere nach dem BDSG, der EU-DSGVO und den Landesdatenschutzgesetzen) und vertraglichen Pflichten eingehalten werden. Ein angemessenes Datenschutzniveau kann grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn der Auftragnehmer beim Vertragsschluss mit Unterauftragnehmern die EU-Standardvertragsklauseln verwendet, die dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 3** beigelegt sind.

2. Dauer des Auftrags und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung – nicht jedoch vor Unterzeichnung und Wirksamkeit des Hauptvertrages – und endet
 - mit der Beendigung des Hauptvertrags
 - am
 - mit Kündigung

Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die Auftragsdatenverarbeitung nicht ohne einen gültigen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgen darf, sodass die Auftragsdatenverarbeitung im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags bis zum Abschluss eines neuen Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nicht erfolgen darf.

- 2.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag endet automatisch mit der Beendigung des entsprechenden Hauptvertrages.
- 2.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von den vorliegenden Ziffern unberührt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist insbesondere im Falle von schweren, vorsätzlichen und/oder wiederholten Verstößen gegen vertragliche oder

gesetzliche Datenschutzbestimmungen gegeben. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer den Weisungen des Auftraggebers – gleich aus welchem Grund – nicht nachkommt oder Kontrollen durch den Auftraggeber oder die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht unterstützt, behindert oder erschwert.

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Betriebsabläufe so zu organisieren, dass die von ihm im Auftrag verarbeiteten Daten im erforderlichen Umfang gesichert und vor der unbefugten Erlangung oder Kenntnisnahme Dritter gesichert sind. Sicherheitserhebliche Änderungen der Betriebsabläufe wird der Auftragnehmer vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrags und/oder des Hauptvertrages und/oder zur Umsetzung der Weisungen des Auftraggebers zu erheben/zu verarbeiten/zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist dem Auftragnehmer untersagt.
- 3.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Einzelfall mit der Datenverarbeitung befassten Personen mit den Schutzbestimmungen der Datenschutzgesetze und -verordnungen (insb. das Datengeheimnis) vertraut gemacht wurden. Die befassten Personen sind außerdem zur Einhaltung besonderer Verschwiegenheitspflichten im Sinne des § 203 StGB zu verpflichten.
- 3.4 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestätigt der Auftragnehmer, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und sichert dem Auftraggeber zu, diesen unter Angabe seiner Kontaktdaten zu benennen (z.B. per E-Mail). Im Falle der Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten sind dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, ist dies vom Auftragnehmer nachzuweisen; in diesem Fall muss er jedoch ggf. nachweisen, dass betriebliche Regelungen bestehen, die vertragsgemäße Verarbeitung der Daten gewährleisten.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte ihm gegenüber geltend machen und die Betroffenen an den Auftraggeber verweisen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse oder Maßnahmen Dritter zu informieren, durch die die vertragsgegenständlichen Daten gefährdet werden könnten.
- 3.6 Der Auftraggeber wird allen landes- und bundesrechtlichen sowie europarechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen. Er wird insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen verwirklichen sowie das nach Art. 30 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat den Mitteilungspflichten dieses Vertrags Folge zu leisten.
- 3.8 Der Auftragnehmer wird die Erfüllung seiner Pflichten regelmäßig und selbstständig kontrollieren und in geeigneter Weise dokumentieren.
- 3.9 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Wird eine Weisung erteilt, deren Rechtmäßigkeit der Auftragnehmer substantiiert anzweifelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, deren

Ausführung temporär auszusetzen, bis der Auftraggeber diese nochmals ausdrücklich fordert oder ändert.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Die einzelnen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Maßnahmen, ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und ggf. optimieren.
- 4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund rechtlicher, technischer oder tatsächlicher Änderungen ggf. modifiziert werden müssen. Hierbei sind wesentliche Änderungen, durch die datenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden können, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Andere Maßnahmen, durch die keine Einschränkung datenschutzrechtlicher Belange zu befürchten ist, können vom Auftragnehmer auch ohne Abstimmung vorgenommen werden. In jedem Fall ist dem Auftragnehmer auf Anfrage jederzeit eine aktuelle Auflistung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.

5. Datengeheimnis

- 5.1 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datengeheimnis hin. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die von ihm zur Verarbeitung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten eingesetzt werden, ausdrücklich zu gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltungspflichten verpflichtet und über die besonderen Weisungs- und Zweckbindungen sowie gegebenenfalls besonderen Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten belehrt werden. Der Auftragnehmer wird die genannten Personen auch auf die Geheimhaltungsregeln nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) hinweisen. Die vorgenannten Personen werden vom Auftragnehmer ferner darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Verpflichtungen grundsätzlich auch nach der Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
- 5.2 Der Auftragnehmer versichert, dass ihm und allen von ihm zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags eingesetzten Personen die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und deren Anwendung bekannt sind.
- 5.3 Gesetzliche Offenbarungspflichten des Auftragnehmers bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

6. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, gegen diesen Vertrag und/oder die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Verstoß vom Auftragnehmer selbst, einer bei ihm angestellten Person, einem Unterauftragnehmer oder einer sonstigen Person, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer eingesetzt hat, begangen wurde. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informationspflichten zu unterstützen.

- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Aufsichtshandlungen oder sonstige Maßnahmen einer Behörde bevorstehen, von der auch die Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten betroffen sein könnten.
- 6.3 Sollten die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Daten im Rahmen dieses Vertrages durch ein Insolvenzverfahren, eine Pfändung, eine Beschlagnahme, ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gegenüber dem Auftragnehmer gefährdet sein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin die für die Maßnahme Verantwortlichen Personen darüber informieren, dass das Eigentum bzw. die Inhaberschaft und sämtliche Rechte an den Daten bei ihm als verantwortliche Stelle im Sinne des Gesetzes liegen.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, sämtliche Weisungen des Auftraggebers schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form zu dokumentieren und dem Auftraggeber alle Verzeichnisse, Protokolle und weitere erforderliche Informationen zum Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Pflichten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und in angemessener Weise dazu beizutragen.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist die für die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. In dieser Rolle ist er insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Wahrung der Betroffenenrechte und die Aufsicht der Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber insbesondere für die Schaffung der Voraussetzungen verantwortlich, die den Auftragnehmer zur rechtsverletzungsfreien Erbringung seiner Leistungen befähigen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig während der Vertragslaufzeit die Einhaltung vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen und Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer in angemessener Weise zu protokollieren.
- 7.3 Der Auftraggeber kann darüber hinaus vor, während und nach der Datenverarbeitung bzw. vor, während und nach der Vertragslaufzeit die Löschung, Berichtigung, Sperrung oder Herausgabe der betreffenden Daten verlangen.
- 7.4 Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen bzw. Weisungen erteilen, um den Verstoß schnellstmöglich abzustellen.

8. Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann während der Vertragslaufzeit regelmä-

ßig und jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Von dieser Kontrollbefugnis sind insbesondere die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers, die Erfüllung der gesetzlichen Protokoll- und Dokumentationspflichten und die Verwirklichung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zudem Einsicht in die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags verwendeten Datenverarbeitungsprogramme bzw. -systeme zu ermöglichen.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich sämtliche Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und zu dulden. Er ist gegenüber dem Auftraggeber insbesondere zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung der in dieser Ziffer genannten Kontrollen erforderlich ist.
- 8.3 Im Rahmen der vorgenannten Kontrollen sind Störungen des Betriebsablaufs des Auftragnehmers so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen Besichtigungen der Betriebsstätte des Auftragnehmers in der Regel mit einer angemessenen Vorlaufzeit angekündigt werden und zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vorgenommen werden, sofern dies dem Erfolg der Kontrollmaßnahme nicht entgegensteht. Steht der Verdacht eines Verstoßes gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen im Raum, kann die Kontrolle – inklusive der Betriebsbesichtigung – ohne Voranmeldung erfolgen, wobei auf die Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahme zu achten ist.
- 8.4 Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen bzw. Weisungen erteilen, um den Verstoß schnellstmöglich abzustellen.
- 8.5 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer dokumentieren die Ergebnisse der Kontrollen eigenständig.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragsgegenstand nach Art, Umfang und Verfahren im Rahmen dieser Vereinbarung durch mündliche oder schriftliche Weisungen zu konkretisieren. Im Falle einer mündlichen Weisung ist diese unverzüglich schriftlich durch den Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat Person, Datum und Uhrzeit der mündlichen Weisung in angemessener Form zu protokollieren. Der Auftraggeber hat ausdrücklich den Grund dafür zu benennen, warum keine schriftliche Weisung erfolgen konnte.
- 9.2 Änderungen des Vertragsgegenstandes müssen gemeinsam mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden.
- 9.3 Der Auftraggeber benennt folgende weisungsberechtigten Personen:

10. Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten

- 10.1 Nicht mehr benötigte personenbezogene Daten oder Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers berichtigt, gesperrt oder vernichtet werden. Im Übrigen kann der Auftraggeber vor, während oder nach Beendigung der Vertragslaufzeit die Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Herausgabe der Daten verlangen. Der Auftragnehmer hat einer entsprechenden Weisung unverzüglich Folge zu leisten.

10.2 Ersucht ein Betroffener den Auftragnehmer um Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder Einsicht von Daten, wird der Auftragnehmer die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung von dessen Pflichten ggü. den Betroffenen unterstützen.

11. Einsatz von Unterauftragnehmern (Subunternehmer)

11.1 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Subunternehmer) berechtigt. Alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehenden und seitens des Auftraggebers ausdrücklich bestätigten Subunternehmerverhältnisse des Auftragnehmers sind diesem Vertrag abschließend in **Anlage 1** beigelegt. Für die in Anlage 1 aufgezählten Subunternehmer gilt die schriftliche Einwilligung mit Unterzeichnung dieses Vertrags als erteilt.

11.2 Die Handlungen des Unterauftragnehmers, die mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehen, werden dem Auftragnehmer wie eigene Handlungen zugerechnet.

11.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er seine Unterauftragnehmer sorgfältig und gewissenhaft ausgewählt hat und zukünftige Unterauftragnehmer entsprechend auswählen wird, sodass deren Einsatz die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung im Verhältnis zum Auftraggeber nicht beeinträchtigt. Insbesondere stellt er durch geeignete vertragliche Regelungen und entsprechende Unterauftragsdatenverarbeitungsverträge sicher, dass der Subunternehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber erteilten Weisungen auch von den Subunternehmern befolgt und protokolliert werden. Die Einhaltung dieser Pflichten wird vom Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

11.4 Der Auftragnehmer hat sich von seinen Unterauftragnehmern bestätigen zu lassen, dass diese – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Wenn kein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde oder ein solcher während der Vertragslaufzeit ersatzlos ausscheidet, ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer über diesen Umstand zu unterrichten.

11.5 Sämtliche Verträge zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer (Subunternehmerverträge) müssen den Anforderungen dieses Vertrags und den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag genügen. Die Subunternehmerverträge haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Kontroll- und Weisungsbefugnisse durch den Auftraggeber in gleicher Weise und in vollem Umfang auch gegenüber den Unterauftragnehmern ausgeübt werden können.

11.6 Der Auftragnehmer ist im Falle einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, Auskunft über die datenschutzrechtlich relevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erteilen und erforderlichenfalls die entsprechenden Vertragsunterlagen oder Kontroll- und Aufsichtsergebnisse sowie entsprechende Dokumentationen, Protokolle und Verzeichnisse des Auftragnehmers einzusehen oder die Übermittlung dieser Unterlagen in Kopie zu verlangen.

11.7 Dienstleistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistungen zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in Anspruch nimmt, sind nicht als Un-

teraufträge im Sinne dieser Ziffer anzusehen. Hiervon umfasst sind z.B. Reinigungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, die keinen konkreten Bezug zur vertragsgegenständlichen Leistung aufweisen sowie Post- und Kurierdienste, sonstige Transportleistungen und Bewachungsdienste. Auch im Falle nicht zustimmungsbedürftiger Nebenleistungen muss der Auftragnehmer die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten treffen. Gesetzlich vorgeschriebene Wartungs- und Prüfungsdienstleistungen gelten als zustimmungsbedürftige Unteraufträge, sofern hiervon diejenigen IT-Systeme umfasst sind, die auch zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung genutzt werden.

- 11.8 Sollte der Auftragnehmer Unterauftragnehmer in einem Drittland (Nicht-EU bzw. Nicht-EWR) mit der Datenverarbeitung beauftragen wollen, darf dies nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Über die in den vorangegangenen Ziffern genannten Pflichten hinaus hat er für ein angemessenes Datenschutzniveau zu sorgen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten eingehalten werden.

12. Rückgabe und Löschung der Daten und Datenträger nach Vertragsbeendigung

- 12.1 Nach Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangten Datenbestände, Nutzungs- und Verarbeitungsergebnisse sowie Datenträger an den Auftraggeber auszuhändigen und/oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial sowie ggf. beim Auftraggeber verbliebene Datensicherungen. Der Auftragnehmer hat die Vernichtung der Daten in geeigneter Weise zu protokollieren.
- 12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Maßnahmen des Auftragnehmers nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu kontrollieren. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, die Protokolle über die Vernichtung der Daten einzusehen, sowie die betreffenden Datenverarbeitungsanlagen und die Betriebsstätte des Auftragnehmers in Augenschein zu nehmen. Die Besichtigung der Betriebsstätte soll zu den regulären Geschäftszeiten erfolgen und ist ggü. dem Auftragnehmer rechtzeitig anzukündigen, sofern dies den Erfolg der Kontrollmaßnahme nicht gefährdet.
- 12.3 Von der Löschungspflicht werden der Schriftwechsel und die nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrenden Dokumente oder Vertragsunterlagen oder sonstige für den Auftragnehmer bestimmte Unterlagen nicht erfasst. Für diese Dokumente gelten die ggf. einschlägigen Aufbewahrungsfristen. Weitergehende Löschungsansprüche bleiben von der vorliegenden Ziffer unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Auftragnehmer verzichtet hinsichtlich der ihm zum Zwecke der Vertragsdurchführung überlassenen Daten und Datenträger auf sein Zurückbehaltungsrecht.
- 13.2 Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, die eindeutig erkennen lässt, dass und welche Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bedingungen durch sie erfolgen soll. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.3 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Rest dieser Vereinbarung hiervon unberührt.
- 13.4 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

13.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist _____.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)

Anlage 1 – Liste der bestehenden Subunternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

(Unternehmens-) Name und Anschrift	Beschreibung der Leistung	Ort der Leistungserbringung

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von § 9 BDSG

1. Maßnahmen die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle:

- Alarmanlage
- Absicherung von Gebäudeschächten
- Automatisches Zugangskontrollsystem
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Schließsystem mit Codesperre
- Manuelles Schließsystem
- Biometrische Zugangssperren
- Videoüberwachung der Zugänge
- Lichtschranken / Bewegungsmelder
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Personenkontrolle beim Pförtner / Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Tragepflicht von Berechtigungsausweisen
- Sonstige:

2. Maßnahmen die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugangskontrolle:

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Erstellen von Benutzerprofilen
- Passwortvergabe

- Authentifikation mit biometrischen Verfahren
- Authentifikation mit Benutzername / Passwort
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
- Gehäuseverriegelungen
- Einsatz von VPN-Technologie
- Sperren von externen Schnittstellen (USB etc.)
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)
- Personenkontrolle beim Pförtner / Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Tragepflicht von Berechtigungsausweisen
- Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen
- Verschlüsselung von mobilen Datenträgern
- Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten
- Einsatz von zentraler Smartphone-Administrations-Software (z.B. zum externen Löschen von Daten)
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Einsatz einer Software-Firewall
- Sonstige:

3. Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugriffskontrolle:

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
- Passworrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
- ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)
- Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel)
- Protokollierung der Vernichtung
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Sonstige:

4. Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Weitergabekontrolle:

- Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
- E-Mail-Verschlüsselung
- Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
- Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackungen
- Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und -fahrzeugen
- Sonstige:

5. Maßnahmen die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Eingabekontrolle:

- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Erstellen einer Übersicht, aus der sich ergibt, mit welchen Applikationen welche Daten eingegeben, geändert und gelöscht werden können.
- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- Sonstige:

6. Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Auftragskontrolle:

- Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- vorherige Prüfung der und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag)
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis
- Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart
- laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten
- Vertragsstrafen bei Verstößen
- Sonstige:

7. Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Klimaanlage in Serverräumen
- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
- Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
- Testen von Datenwiederherstellung
- Erstellen eines Notfallplans
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen
- In Hochwassergebieten: Serverräume über der Wassergrenze
- Sonstige:

8. Maßnahmen die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungskontrolle**).

Es existieren folgende Maßnahmen zur Trennungskontrolle:

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Verschlüsselung von Datensätzen, die zu demselben Zweck verarbeitet werden
- Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern

- Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System
- Festlegung von Datenbankrechten
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Sonstige:

Anlage 3: EU-Standardvertragsklauseln für Auftragsdatenverarbeitung

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

.....

Anschrift:

.....

Tel.: Fax

E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....

(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur):

.....

Anschrift:

.....

Tel.: Fax

E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....

(„Datenimporteur“)

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (¹);

- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteuer“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteuer oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2 Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

¹ Die Parteien können die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn nach ihrem Dafürhalten der Vertrag für sich allein stehen sollte.

Klausel 3 Drittbegünstigtenklausel

- (1) Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
- (2) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
- (3) Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
- (4) Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4 Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;

- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5 Pflichten des Datenimporteurs (²)

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
 - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;

² Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden innerstaatlichen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats, des Schutzes der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse der Steuerberichterstattung oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6 Haftung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
- (2) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.
Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die

Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.

- (3) Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7 Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- (1) Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
- a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8 Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

- (1) Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteur und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.

- (3) Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9 Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist,
nämlich:

Klausel 10 Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11 Vergabe eines Unterauftrags

- (1) Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss ⁽³⁾. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
- (2) Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteur

³ Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesem Beschluss geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet.

teurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.

- (3) Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedsstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:

.....

- (4) Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12 Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
- (2) Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Für den Datenexporteur:

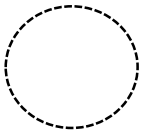
Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift



(Stempel der Organisation)

Für den Datenimporteur:

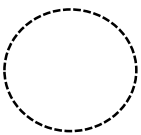
Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift



(Stempel der Organisation)

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):

.....
.....
.....

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

.....
.....
.....

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):

.....
.....
.....

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

.....

.....
.....

DATENEXPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

DATENIMPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigelegt):

.....
.....
.....
.....

BEISPIEL FÜR EINE ENTSCHÄDIGUNGSKLAUSEL (FAKULTATIV)

Haftung

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass, wenn eine Partei für einen Verstoß gegen die Klauseln haftbar gemacht wird, den die andere Partei begangen hat, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem die zweite Partei haftbar ist.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass

- a) der Datenexporteur den Datenimporteur unverzüglich von einem Schadenersatzanspruch in Kenntnis setzt und
- b) der Datenimporteur die Möglichkeit hat, mit dem Datenexporteur bei der Verteidigung in der Schadenersatzsache bzw. der Einigung über die Höhe des Schadenersatzes zusammenzuarbeiten (⁴).

⁴ Der Absatz über die Haftung ist fakultativ.